

SIZILIEN

Byzantiner, Normannen & Stauer

Mit Seitenblicken zu den Griechen, Römern & Arabern

Religiöse & weltliche Impressionen von Antike & Mittelalter

Grossartige Kulturstudien-Rundreise mit UNESCO-Weltkulturerbestätten

mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

01. April 2018 – 08. April 2018 (8 Tage)

Anmeldeschluss:
21.01.2018



Castello Ursino, Catania*



Normannen-Dom, Palermo*



Mosaik: Christus Pantokrator, Hauptapsis Dom, Monreale*

(*Bildquelle: www.wikipedia.de)

Reisennummer: 8ITF0015

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Sizilien verblüfft durch seine bezaubernden Landschaften und malerischen Städte wie Cefalù, aber auch durch seine vielen Kontraste: blühende Zitronenplantagen am Meer und kahle, sonnenverbrannte Berglandschaften, chaotische Metropolen und idyllische Barockstädtchen, schnell gebaute Badesiedlungen und einsame Strände. Die Schönheit Siziliens offenbart sich in der Zartheit der Bucht von Taormina genauso wie in der Herbheit des über 3300 m hohen Vulkans Etna. Die vom Thyrrenischen, Ionischen und Afrikanischen Meer umspülte Insel ist umgeben von kleinen bewohnten und unbewohnten Satelliten-Inseln wie den Liparischen, Pelagischen (Lampedusa u. a.) und Egadischen Inseln sowie der Vulkaninsel Pantelleria. Die steil aufsteigende, vom Etna beherrschte, dicht besiedelte Ostküste gilt dank der fruchtbaren Lava-Asche und eines ausgeklügelten Bewässerungssystems als der „Garten Siziliens“. An die zerrissenen Kalkberge und tiefen Schluchten im Südosten schliesst die hügelige, sanft abfallende, dünn besiedelte Südküste mit ihren weiten Stränden an. Auf die flachen bis leicht hügeligen Landschaften im Westen folgt die steile, wasserreiche Nordküste mit ihren üppigen Orangen- und Zitronenhainen, Gemüsegärten und Obstplantagen. Die-

se Küstenzone wird durch die knapp 2000 m hohen Gebirge von Madonie und Nebrodi abgeriegelt von der rauen, betriebsarmen Binnenzone mit ihren spärlich besiedelten Bergkuppen wie der von Enna, dem „Nabel Siziliens“. Zwischen den mehrheitlich kleinen Städten liegt unbewohntes Ackerland. Je nach Region erstrecken sich kilometerweit grossflächige Plantagen, Weizenfelder oder Weingärten. Nach wie vor ist die Landwirtschaft der bedeutendste Wirtschaftssektor Siziliens – heute verbunden mit Handel und Bankgeschäften. Und immer wieder ist es die gastfreundliche sizilianische Bevölkerung, die die krassen sozialen Gegensätze gerade in den Grossstädten überdeckt und die Mafia beinahe vergessen macht.

Sizilien begeistert durch seine facettenreiche Geschichte. Solange sich die Welt auf den Mittelmeerraum konzentrierte, diente die Insel als strategisch wichtige Operationsbasis politischer und wirtschaftlicher Mächte. Erst mit der Verschiebung der weltpolitischen Gewichte infolge der Entdeckung Amerikas geriet Sizilien in Vergessenheit. Die Insel liegt seit der Antike am Kreuzweg überregional bedeutender Herrschaften wie der der Griechen, Römer, Vandalen, Ostgoten, Byzantiner, Araber, Normannen, Staufer, Franzosen und Spanier. Dadurch entwickelte sie sich zu einem unvergleichlichen Schmelztiegel Europas – zu einer typischen „multi“-Insel: multikulturell, multireligiös und multiethnisch. Auch wenn die Eroberer viele Kunstschatze der Insel brachten, so wurde doch auch die Bevölkerung rücksichtslos ausgebeutet, geplündert, versklavt und getötet.

Während der Herrschaft der Byzantiner (6.-9. Jh.) wurde Siziliens Kirche dem Patriarchat Konstantinopels unterstellt und diente die Insel als lebenswichtiger Eckpfeiler der strategischen Verteidigung Ostroms an dessen Westfront. Unter arabischer Machtausübung (9.-11. Jh.) erlangte das Emirat Sizilien weitgehende Unabhängigkeit. Als dann die Normannen die Insel eroberten, begann Sizilien wieder eine bedeutende Rolle im zentralen Mittelmeer zu spielen (11./12. Jh.). Die Staufer (12./13. Jh.) und Süditalien mit Sizilien kristallisierten sich zu einem Punkt, dem sog. „Puer Apuliae“ Friedrich II. von Hohenstaufen, deutscher Kaiser, König von Sizilien, Enkel Barbarossas, genannt „Stupor Mundi“: das Staunen der Welt. Aufgewachsen im kosmopolitischen Palermo, wo Abendland und Morgenland sich begegneten, geprägt von der römischen und griechischen Antike, vertraut mit arabischer und jüdischer Gelehrsamkeit, beseelten Friedrich gleichermaßen ein charismatischer Freigeist und ein unbändiger Machtwille.

Unteritalien und Sizilien waren Begegnungs- und Schnittzone zwischen Byzanz und Abendland. *Italia Byzantina* diente als Brücke zwischen dem griechischen Osten und dem lateinischen Westen Europas. Hier stiessen die beiden Kulturen und Machtbereiche unmittelbar und über einen langen Zeitraum aufeinander. Die Gefährdung des sizilianisch-unteritalienischen Raumes seit dem 8. Jh. durch die Araber hat immer wieder zu militärischen Zusammengehängen zwischen Franken und Byzantinern beigetragen. Die normannische Eroberung beendete für immer Italia Byzantina mit Bari als dessen Zentrum und hinterliess dem Papsttum und dem deutschen Kaiser ein Erbe, das im 11. und 12. Jh. zu ständigen Auseinandersetzungen führte. Die griechische Kultur wurde im Kampf mit der lateinischen wohl aufgegeben, wirkte aber noch bis ins 14. Jh. weiter und erlangte mit dem Zentrum Otranto unter Friedrich II. eigenständige Bedeutung. Eine führende Rolle spielte die Region bei der Ueberlieferung antiker und byzantinischer Literatur und im Rahmen der byzantinischen Schriftgeschichte. In den Personen eines Ioannes Italos (11. Jh.) und eines Barlaam (14. Jh.) leistete Unteritalien einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung von Theologie und Philosophie in Byzanz, während der Calabrese Leonzio Pilato als Lehrer Boccaccios eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der italienischen Frührenaissance war und zum Aufschwung der griechischen Sprachstudien beitrug.

Der im 10. Jh. einsetzende Einfluss von Byzanz im Westen nahm im 11. Jh. zugunsten eines wachsenden Bewusstseins der Eigenständigkeit ab, ehe es im 12. Jh. kaum mehr ein gegenseitiges kulturelles Verständnis gab. Dagegen aber verdichteten sich im 12. Jh. die byzantinisch-westlichen Beziehungen auf staatlicher Ebene, als es um die Ansprüche Manuels I. und Friedrich Barbarossas ging. Abgesehen vom Normannenhof Rogers II. gab es nirgends im Westen eine vollständige Nachahmung byzantinischer Zeremonien. Die Imitation von Byzanz in Teilbereichen (v. a. Gewänder und Insignien) war dagegen an fast allen Fürstenhöfen Europas anzutreffen. Im philologischen Bereich wurde im 11. Jh. die Geschichte von Barlaam ins Lateinische übersetzt, um in dieser Fassung zu einem „Bestseller“ der mittelalterlichen abendländischen Literatur zu werden. Dagegen aber sind die gesamte klassisch-griechische und die profane byzantinische Literatur im Westen erst in der Renaissance bekannt geworden, als dort dank griechischer Lehrer erstmals die sprachlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Und byzantinische Kunst wurde im Westen bis ins 12. Jh.

durch „Kunstexporte“ bekannt – in Form von Musterbüchern, Geschenken und dem „Brautschatz“ der Kaiserin Theophanu. Mehr noch aber beeinflusste Byzanz die westliche Buchmalerei.

Das „Museum Sizilien“ fasziniert durch unikale Sakral- und Profanwerke der Griechen und Römer, der Byzantiner und Araber, der Normannen und Staufer. Zu den Höhepunkten der Reise gehören Meisterwerke aus verschiedenen europäischen Kulturen: die sehr gut erhaltenen griechischen Tempel im berühmten Tal der Tempel bei Agrigento, in Selinunte und Segesta; die einzigartigen Bodenmosaiken in der römischen Villa del Casale bei Piazza Armerina; arabische und arabonormannische Bauwerke als harmonische Synthesen christlicher und islamischer Kunst wie die Cappella Palatina im Normannenpalast in Palermo. Einzigartig sind die Architektur und byzantinische Mosaikkunst der normannisch-staufischen Epoche, hervorgegangen aus der Verschmelzung abendländischer und morgenländischer Kultur in den Domen von Palermo, Monreale, Cefalù und Messina, um nicht zu vergessen die strotzenden Festungsbauten Kaiser Friedrichs II. in Catania und Syrakus. In all diesen und noch vielen anderen Kulturzeugnissen erweist sich Sizilien als wahre Brücke zwischen Orient und Okzident.

Durch historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge und Objekterklärungen Ihres Reiseleiters werden Sie mit den verschiedenen Kulturräumen von damals und heute vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt der für Italienreisen bestens ausgewiesene Reiseveranstalter *BlassTravel* GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken der Antike und des Mittelalters. Die Kulturreise mit integriertem Seminar verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz.

Ihr
Paul Meinrad Strässle (PMS)

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat Byzantinistik, Allgemeine und Osteuropäische Geschichte sowie Russistik studiert. In seinen wissenschaftlichen Arbeiten setzt er sich mit der Antike und dem Mittelalter von Byzanz und dem Abendland, besonders in den Berührungszonen Italiens und Siziliens auseinander. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem abendländisch-italienisch-byzantinischen und dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturkreis unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Italien, Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und des Mittelmeerraumes. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. Im Zentrum seiner zahlreichen Publikationen stehen Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Schifffahrts- und Kommunikationsgeschichte, der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Kolonialgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, der Historischen Geographie, der Archäologie und Numismatik. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Ost- und Südosteuropa an. (www.byzanz-straessle.ch)

Reiseprogramm

1. Tag: Sonntag, 1. April 2018 Basel – Catania – Syrakus

Wir fliegen mit Lufthansa ab Basel über München nach Catania (voraussichtl. Flugzeiten 09.20 bis 10.20 / 11.55 bis 13.55 Uhr). Nach dem Empfang durch die lokale Reiseführung besichtigen wir in Catania das als Zwingburg vom Staufer Friedrich II. zu Beginn des 13. Jh.s erbaute Castello Ursino und das darin befindliche Stadtmuseum mit der reichhaltigen Antikensammlung. Auf unserer Weiterfahrt nach Syrakus werden Sie von Ihrem Reiseleiter ins Thema der Rundreise und, sollte die Zeit ausreichen, auch noch in die Regionalkunde Siziliens eingeführt. In Syrakus beziehen wir für eine Nacht unser Hotel und geniessen unser Abendessen in einem Restaurant am Meer.

2. Tag: Montag, 2. April 2018 Syrakus – Enna

Nach dem Frühstück besuchen wir in Syrakus, einer Unesco-Weltkulturerbestätte, den in der Antike grössten Naturhafen des Mittelmeeres, anschliessend die Altstadt (Insel Ortygia) mit dem Dom und dem Castello Maniace, einem Schmuckstück staufischer Fortifikationsarchitektur. Wir erhalten einen Eindruck vom antiken Syrakus im Archäologischen Park u. a. am Beispiel des griechischen Theaters, der Latomia (Steinbruch) del Paradiso, des römischen Amphitheaters und des Altars von Hie-

ron II. Wir besichtigen den Tecnoparco Archimede, das antike Fort Euryalos (mit grandiosem Blick auf den Vulkan Etna) und die Basilica e Catacombe di San Giovanni. Auf unserer Busfahrt nach Enna werden Sie mit der Fortifikationsarchitektur der Stauer, sodann mit der Geschichte Siziliens in der Antike, insbesondere mit der Griechischen Kolonisation vertraut gemacht. In Enna beziehen wir für eine Nacht unser Hotel und lassen uns das Abendessen servieren.

3. Tag: Dienstag, 3. April 2018 Enna – Piazza Armerina - Agrigento

Gut gefrühstückt besichtigen wir in Enna den Castello di Lombardia der Stauer und den oktogonalen Wohnturm Friedrichs II. Bei Piazza Armerina bewundern wir in der römischen Villa del Casale, einer Unesco-Weltkulturerbestätte, die fantastischen Bodenmosaiken der Spätantike. Auf unserer Weiterfahrt nach Agrigento führt ihr Reiseleiter Sie ins Mittelalter Siziliens (Normannen und Stauer) ein. In Agrigento besichtigen wir im Tal der Tempel, einer Unesco-Weltkulturerbestätte, die heidnischen Sakralbauten im östlichen und westlichen Teil und vertiefen uns im Museo Archeologico Regionale anhand erlesener Exponate in die griechische Antike Siziliens. Wir beziehen für eine Nacht unser Hotel, und Sie geniessen Ihre individuelle Freizeit. Zum Abendessen treffen wir uns im Hotel.

4. Tag: Mittwoch, 4. April 2018 Agrigento – Selinunte – Segesta – Palermo

Heute bringt uns der Bus nach Selinunte. Unterwegs werden Sie weiter über das Mittelalter Siziliens informiert. In Selinunte besichtigen wir die Akropolis mit fünf Tempeln, sodann die drei Tempel des Osthügels und das Heiligtum der Göttin Demeter. Auf unserer Weiterfahrt über Segesta nach Palermo werden Sie von ihrem Reiseleiter auch in die Kunstgeschichte Siziliens im Mittelalter eingeführt. Dazwischen besuchen wir in Segesta, einem Heiligtum der Elymer, den Tempel und das antike Theater. In Palermo angekommen beziehen wir für zwei Nächte unser Hotel und gehen zum Abendessen.

5. Tag: Donnerstag, 05. April 2018 Palermo – Monreale – Palermo

Wir starten unser Tagesprogramm mit dem Besuch der Kathedrale mit ihrem einzigartigen byzantinischen Mosaikzyklus und den romanischen Bronzeportalen sowie des Kreuzgangs des ehem. Benediktinerklosters im weltberühmten Monreale (12. Jh.). Unterwegs werden Sie weiter über die Kunstgeschichte Siziliens im Mittelalter ins Bild gesetzt. Später entdecken wir auf unserer Stadtrundfahrt in Palermo die Kathedrale mit den Kaisergräbern der Stauer und die Schatzkammer sowie den Palazzo degli Normanni. Besonders aufmerksam bestaunen wir hier die ebenfalls im 12. Jh. erbaute Cappella Palatina mit ihren byzantinischen Mosaiken, ein Juwel sakralen Kunstwerkes, in dem griechisches und lateinisches Christentum mit dem Islam harmonisch verschmelzen. Anschliessend widmen wir uns der Kirche San Giovanni degli Eremiti mit Kreuzgang, einem unikalen Werk arabisch-normannischer Kultursynthese des 12. Jh.s. Weiter interessiert die Admiralskirche La Martorana, ein Meisterwerk architektonischer Symbolik und byzantinischen Mosaikenschmuckes, ehe wir uns dem arabisch-normannischen Kubusbau der Kirche San Cataldo (12. Jh.) zuwenden. Im Archäologischen Museum widmen wir uns den Funden aus Selinunte. Heute wird uns das Abendessen in einem traditionellen Restaurant in Palermo serviert.

6. Tag: Freitag, 06. April 2018 Palermo – Cefalù – Messina – Taormina

Nach dem Frühstück verlassen wir mit unserem Bus Palermo. Auf der Fahrt nach Cefalù wird Sie Ihr Reiseleiter über die Herkunft der Stauer und über die Person und das Wirken Kaiser Friedrichs II. ins Bild setzen. In Cefalù besichtigen wir den Normannendom Rogers II. mit dem Kreuzgang (12. Jh.). Auf der fakultativen leichten Wanderung auf den Burgberg (ca. 2 Std., mit Wanderschuhen) entdecken wir die Ruinen eines Kastells, einer antiken Zisterne und des Diana-Tempels. Auf unserer Weiterfahrt nach Messina werden Sie mit der Geschichte der Normannen vertraut gemacht. In Messina bestaunen wir den Dom (12. Jh.) mit dem Dommuseum, ebenso den Campanile mit der grössten astronomischen Uhr der Welt. Anschliessend besuchen wir die normannisch-arabisch-romanische Kirche SS. Annunziata di Catalani (12. Jh.) mit der reichhaltigen Bauplastik der romanischen Chorfassade. Nach unserer letzten Busetappe beziehen wir für zwei Nächte unser Hotel im Raum Taormina und begeben uns zum Abendessen.

7. Tag: Samstag, 07. April 2018 Taormina – Etna – Taormina

Heute starten wir nach dem Frühstück zu unserem Ausflug auf den Vulkanriesen Etna (3323 m ü. M.; Wanderschuhe, warme Kleider, Wind-/Regenjacke). Wanderung im Naturpark am Etna um den Sartoriuskrater (ca. 1 Stunde). Nach unserer Rückkehr vom Etna und der Busfahrt besichtigen wir am Nachmittag im reizenden Städtchen Taormina das römische Theater (mit Traumblick aufs Meer)

und bummeln über den Corso Umberto, um auch hier die wichtigsten Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen. Zum Abendessen fahren wir in unser Hotel zurück.

8. Tag: Sonntag, 08. April 2018 Taormina – Catania – Basel

Der Vormittag steht zu Ihrer freien Verfügung. Gegen Mittag Transfer zum Flughafen Catania. Wir verabschieden uns von unseren Gastgebern und fliegen mit Lufthansa von Catania über München zurück nach Basel (voraussichtl. Flugzeiten 15.00 bis 17.05 / 18.30 bis 19.25 Uhr).

Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)	
ab 11 Teilnehmern	3.240,00 CHF
ab 13 Teilnehmern	2.990,00 CHF
ab 15 Teilnehmern	2.790,00 CHF
Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur in begrenzter Anzahl verfügbar):	
	300,00 CHF

In diesem Reisepreis sind enthalten:

- Flug mit Lufthansa Basel-München-Catania-München-Basel
- Flughafengebühren/Kerosinzuschlag (z.Zt. ca. 186 CHF)*)
- 23 kg Freigepäck
- 7 x Übernachtung im Doppelzimmer in Mittelklasse-Hotels mit Bad/Dusche und WC
- 7 x Frühstück
- 7 x Abendessen, davon zwei im Restaurant (ohne Getränke)
- Rundreise gemäß Programm in einem klimatisierten Reisebus
- Führungen und Besichtigungen laut Programm
- Durchgehende deutschsprechende örtliche Reiseleitung
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen

*) auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss, eventuelle Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten

Nicht in diesem Reisepreis enthalten sind:

- An- und Abreise zum Flughafen Basel
- Eintrittsgebühren ca. 120 EUR pro Person
- Hotelsteuer (variiert nach Gemeinde, ca. 1 – 3 Euro/Person und Nacht, vor Ort zu zahlen)
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Hotelpersonal und örtliche Führer
- Reise-Versicherungs-Schutz

Änderungen der im obigen Reisepreis enthaltenen Leistungen sind kostenpflichtig!

Einreisebestimmungen: Für Staatsangehörige der Schweiz genügt die gültige nationale Identitätskarte oder Reisepass.

Tarifstand: 01.08.2017. Preis- und Wechselkursanpassungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anmeldeschluss: 21.01.2018; die Anmeldungen werden in der *Reihenfolge des Eingangs* berücksichtigt.

Reisebedingungen/Haftung/Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Blass Travel GmbH, Erzbergerstraße 5, 78224 Singen (siehe Rückseite der Anmeldung).

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 300,00 CHF pro Person auf das Konto der BlassTravel GmbH, Konto-Nr. 739.065-3 101 bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung, ca. 4 Wochen vor Beginn der Reise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.



Concordiatempel, Agrigent*

Anmeldung und Auskünfte:

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3, CH - 9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch



ANMELDUNG (8ITF0015)

Reise: Sizilien

vom 01.04.2018 bis 08.04.2018

Prof. Dr. phil. P. M. Strässle
Landstr. 3, CH-9606 Bütschwil
Tel./Fax: 0041 (0)71 9835142
p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer

ab 11 Teilnehmern **3.240,00 CHF** ab 13 Teilnehmern **2.990,00 CHF** ab 15 Teilnehmern **2.790,00 CHF**

- Doppelzimmer mit**
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 300,00 CHF)
- Einzelzimmer** (Aufpreis: 300,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familiennamen	Familiennamen
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich	Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich
Email	Email
Geburtsdatum Geburtsort	Geburtsdatum Geburtsort
<input type="checkbox"/> Personalausweis ODER <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer:	<input type="checkbox"/> Personalausweis ODER <input type="checkbox"/> Reisepass Nummer:
Ausstellungsort Staatsangehörigkeit	Ausstellungsort Staatsangehörigkeit
ausgestellt am gültig bis	ausgestellt am gültig bis
<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass <i>Travel</i> GmbH mir vierteljährlich aktuelle Reiseangebote per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.	<input type="checkbox"/> Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Blass <i>Travel</i> GmbH mir vierteljährlich aktuelle Reiseangebote per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Anzahlung von 300,00 CHF pro Person wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der Blass *Travel* GmbH Singen überwiesen.

- Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder flemündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrsellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29.bis 22.Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21.bis 15.Tag vor Reiseantritt	35%
ab 14.bis 7.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 6. Tag vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41.Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40.bis 21.Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20.bis 8.Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7. bis 1.Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus

bis 61.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21. bis 7.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 6. bis 1.Tag v. Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

IV. Bahn

bis 40.Tag vor Reiseantritt	10%
ab 39.bis 22.Tag v. Reiseantritt	25%
ab 21.bis 15.Tag v. Reiseantritt	40%
ab 14.Tag vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der Änderungen des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, innderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsgeld pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflutverkehrsellschaften

(Charter):

bis 29.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. bei Einzel-IT bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

2. bei Gruppen-IT bis 95.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22.Tag vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30.Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die sorgfältige Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangellosem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C: Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigt. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlauter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.